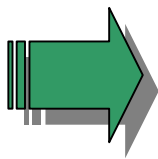


(Nr. 16) BetrVG 1972 § 87 Überwachung, § 94; BDSG §§ 23, 27, 1 Abs. 2 § 2 Abs. 3 Nr. 1; BGB § 611 Persönlichkeitsrecht; GG Art. 2 Abs 1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt nicht die Erhebung personenbezogener Daten. Jedoch ist die Speicherung unzulässig erhobener Daten verboten.



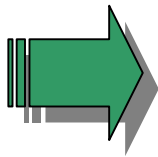
2. Das Speichern in zulässiger Weise erhobener Daten ist im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses - mit den Einschränkungen durch das informationelle Selbstbestimmungsrecht - erlaubt (§§ 3, 23 BDSG).

a) Maßgebend für die im Rahmen der Zweckbestimmung vorzunehmende Interessenabwägung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

b) Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange dürfen aus einem Personalfragebogen folgende Arbeitnehmerdaten gespeichert werden:

Geschlecht, Familienstand, Schule, Ausbildung in Lehr- und anderen Berufen, Fachschulausbildung/Fachrichtung/Abschluß, Sprachkenntnisse.

c) Die weitere Kenntnis dieser Daten kann auch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses im Rahmen seiner Zweckbestimmung erforderlich sein (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BDSG).



3. Die Speicherung der genannten Daten verletzt nicht das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle (87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG), weil diese Daten nichts über Verhalten und Leistung des Arbeitnehmers aussagen.

*Bundesarbeitsgericht, 5. Senat*

*Urteil vom 22.10.1986 - 5 AZR 660/85*

*2. Instanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg*

Abgedruckt in AP Nr. 2 zu § 23 BDSG mit Anmerkungen von Prof. Dr. Wolfgang Däubler.